

**Polzeiverordnung der Gemeinde Deißlingen**  
**gegen umweltschädliches Verhalten, zum Schutz der Grün- und Erholungsanlagen**  
**und über das Anbringen von Hausnummern (polizeiliche Umweltschutz-**  
**Verordnung)**

Auf Grund von § 10 Abs. 1 i. V. mit § 1 Abs. 1 des Polizeigesetzes für Baden Württemberg wird mit Zustimmung des Gemeinderates verordnet:

**I. Allgemeine Regelungen**

**§ 1**

**Begriffsbestimmungen**

- (1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet (§ 2 Abs. 1 StrG).
- (2) Gehwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten oder ihm tatsächlich zur Verfügung stehenden Flächen ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand. Sind solche Gehwege nicht vorhanden, gelten als Gehwege die seitlichen Flächen am Rande der Fahrbahn in einer Breite von 1,5 m. Als Gehwege gelten auch Fußwege, Fußgängerzonen, verkehrsberuhigte Bereiche im Sinne von § 42 Absatz 4 a Straßenverkehrsordnung und Treppen (Staffeln).
- (3) Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen und allgemein zugängliche Kinderspielflächen.

**II. Schutz gegen Lärmbelästigung**

**§ 2**

**Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern,**  
**Musikinstrumenten und ähnlichem**

- (1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektro-akustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht erheblich belästigt werden. Dies gilt insbesondere,

wenn die Geräte oder Instrumente bei offenen Fenstern oder Türen, auf offenen Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden.

(2) Abs. 1 gilt nicht

- a) bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen.
- b) für amtliche Durchsagen.

### **§ 3**

#### **Lärm aus Gaststätten**

Aus Gaststätten und Versammlungsräumen, innerhalb der im Zusammenhang bebauten Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden darf kein Lärm nach außen dringen, durch den andere erheblich belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.

### **§ 4**

#### **Lärm von Sport- und Spielplätzen**

Sport- und Spiel- und Bolzplätze, die weniger als 50 m von der Wohnbebauung entfernt sind, dürfen in der Zeit zwischen 12.00 Uhr und 13.00 Uhr und zwischen 20.00 Uhr und 07.00 Uhr nicht benutzt werden.

Dies gilt nicht bei der Benutzung durch Schulen im Rahmen des Schulunterrichts oder durch Vereine im Rahmen des durch eine Übungsleiterin/ einen Übungsleiter beaufsichtigten Wettkampf oder Übungsbetrieb.

### **§ 5**

#### **Benutzung der Altglassammelbehälter**

Wertstoffbehälter beziehungsweise Altglas-Sammelbehälter dürfen nur an Werktagen von 7.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 20.00 Uhr benutzt werden.

## **§ 6**

### **Lärm durch Tiere**

Tiere, insbesondere Hunde sind so zu halten, dass niemand durch anhaltende tierische Laute mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört wird.

## **III. Umweltschädliches Verhalten und Belästigungen der Allgemeinheit**

### **§ 7**

#### **Abspritzen und Abwaschen von Fahrzeugen**

(1) Das Abspritzen von Fahrzeugen auf öffentlichen Straßen ist untersagt.

### **§ 8**

#### **Benutzung öffentlicher Brunnen**

Öffentliche Brunnen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung und dem örtlichen Herkommen benutzt werden. Es ist verboten, sie zu beschmutzen, ihre Funktion zu beeinträchtigen sowie das Wasser zu verunreinigen.

### **§ 9**

#### **Verkauf von Lebensmitteln im Freien**

Werden Speisen und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht, so sind für Speisereste oder Abfälle geeignete Behälter bereitzustellen.

### **§ 10**

#### **Gefahren durch Tiere**

(1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass niemand gefährdet wird.

(2) Das Halten von Raubtieren, Gift- und Riesenschlangen und ähnlichen Tieren, die durch ihre Körperkräfte, Gift oder durch ihr Verhalten Personen gefährden können, ist der Ortschaftspolizei unverzüglich anzuzeigen.

Die Vorschriften der Polizeiverordnung des Innenministeriums und des Ministeriums Ländlicher Raum von Baden-Württemberg über das Halten gefährlicher Hunde bleiben unberührt.

- (3) Hunde dürfen ohne Begleitung einer Person, die durch Zuruf auf das Tier einwirken kann, nicht frei umherlaufen.

## **§ 11**

### **Verunreinigung durch Tiere**

- (1) Der Halter oder Führer eines Hundes hat dafür zu sorgen, dass dieser seine Notdurft nicht auf Gehwegen, in Grün- und Erholungsanlagen oder in fremden Vorgärten verrichtet. Dennoch dort abgelegter Hundekot ist unverzüglich zu beseitigen.
- (2) Vorstehendes gilt sinngemäß auch für Halter und Führer anderer Tiere, insbesondere Rindvieh, Pferde, Ziegen und Schafe und deren verrichtete Notdurft.

## **§ 12**

### **Belästigung durch Ausdünstungen und ähnlichem**

Übelriechende Gegenstände und Stoffe dürfen in der Nähe von Wohngebäuden nicht gelagert, verarbeitet oder befördert werden, wenn Dritte dadurch in ihrer Gesundheit geschädigt oder erheblich belästigt werden.

Auf Dunglegen, soweit sie ortsüblich sind, findet diese Vorschrift keine Anwendung.

## **§ 13**

### **Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen**

- (1) An öffentlichen Straßen und Gehwegen, sowie in Grün- und Erholungsanlagen oder den zu ihnen gehörenden Einrichtungen ist ohne Erlaubnis der Ortspolizeibehörde untersagt
- außerhalb von zugelassenen Plakatträgern (Plakatsäulen, Anschlagtafeln und anderem) zu plakatieren;
  - andere als dafür zugelassene Flächen zu beschriften oder zu bemalen.

Die gilt auch für bauliche oder sonstige Anlagen, die von öffentlichen Straßen oder Grün- und Erholungsanlagen einsehbar sind.

(2) Die Erlaubnis nach Abs. 1 ist zu erteilen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes nicht zu befürchten ist.

(3) Absatz 1 gilt nicht für Anschläge, die von zugelassenen Parteien an eigenen Plakattafeln und Plakatständern im Zusammenhang mit den durch das Volk vorzunehmenden Wahlen und Abstimmungen die für die Dauer des Wahlkampfes angebracht werden. Auf Verlangen der Ortpolizeibehörde sind solche Anschläge zu entfernen oder zu versetzen, wenn gemeindliche Plakatträger allgemein nutzbar aufgestellt werden oder wenn öffentliche Belange oder Vorschriften des Straßenrechts entgegenstehen.

(4) Wer entgegen den vorstehenden Verboten außerhalb von zugelassenen Plakatträgern plakatiert oder andere als dafür vorgesehene Flächen beschriftet oder bemalt, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft unter den Voraussetzungen des § 6 Absatz 3 des Polizeigesetzes für Baden-Württemberg auch den Veranstalter oder die sonstige Person, die auf den jeweiligen Plakatanschlägen oder Darstellungen nach Satz 1 als Verantwortlicher benannt wird.

## **§ 14**

### **Belästigung der Allgemeinheit**

(1) Auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen ist untersagt:

1. das Nächtigen
2. das die körperliche Nähe suchende oder sonst besonders aufdringliche Betteln sowie das Anstiften von Minderjährigen zu dieser Art des Bettelns,
3. das Verrichten der Notdurft

(2) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches bleiben unberührt.

## **IV. Schutz der Grün- und Erholungsanlagen**

### **§ 15**

#### **Ordnungsvorschriften**

(1) In den Grün- und Erholungsanlagen ist es untersagt,

1. Anpflanzungen und sonstige Anlagenflächen außerhalb der Wege und Plätze und der besonders freigegebenen und entsprechend gekennzeichneten Flächen zu betreten;
  2. sich außerhalb der freigegebenen Zeiten aufzuhalten; Wegsperrungen zu beseitigen oder zu verändern oder Einfriedungen und Sperrungen zu überklettern;
  3. außerhalb der Kinderspielplätze und der entsprechend gekennzeichneten Bolzplätze zu spielen oder sportliche Übungen zu betreiben, wenn dadurch die Ruhe Dritter gestört oder Besucher belästigt werden können;
  4. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen und sonstige Anlagenteile zu verändern oder aufzugraben und außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer anzumachen;
  5. Pflanzen, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine zu entfernen;
  6. Hunde, ausgenommen, die von Blinden oder Sehbehinderten mitgeführt werden, unangeleint umherlaufen zu lassen; auf Kinderspielplätze und Liegewiesen dürfen Hunde nicht mitgenommen werden;
  7. Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedungen und andere Einrichtungen zu beschriften, zu bekleben, zu bemalen, zu beschmutzen oder zu entfernen;
  8. Gewässer oder Wasserbecken zu verunreinigen.
- (2) Die auf Kinderspielplätzen aufgestellten Turn- und Spielgeräte dürfen nur von Kindern bis zu 12 Jahren benutzt werden.

## **V. Anbringung von Hausnummern**

### **§ 16**

#### **Hausnummern**

- (1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.
- (2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der

Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückseingang angebracht werden.

- (3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall anordnen, wo, wie und in welcher Ausführung Hausnummern anzubringen sind, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder der Ordnung geboten ist.

## **VI. Schlussbestimmungen**

### **§ 17**

#### **Zulassung von Ausnahmen**

Entsteht für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte, so kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften der Polizeiverordnung zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

### **§ 18**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 1 Polizeigesetz für Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 2 Abs. 1 Rundfunkgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente, sowie andere mechanische oder elektro-akustische Geräte zur Lauterzeugung so benutzt, dass andere erheblich belästigt werden,
  2. entgegen § 3 aus Gaststätten und Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere erheblich belästigt werden,
  3. entgegen § 4 Absatz 1 Sport- und Spielplätze benutzt,
  4. entgegen § 5, Wertstoff- beziehungsweise Altglas-Sammelbehälter benutzt,
  5. entgegen § 6, Tiere so hält, dass andere erheblich belästigt werden,
  6. entgegen § 7 Fahrzeuge auf öffentlichen Straßen abspritzt,
  7. entgegen § 8 öffentliche Brunnen entgegen ihrer Zweckbestimmung benutzt, sie beschmutzt oder das Wasser verunreinigt,
  8. entgegen § 9 geeignete Behälter für Speisereste und Abfälle nicht bereithält,
  9. entgegen § 10 Absatz 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere gefährdet werden
  10. entgegen § 10 Absatz 2 das Halten gefährlicher Tiere der Ortspolizei nicht unverzüglich anzeigt,

11. entgegen § 10 Absatz 3 Hunde frei umherlaufen lässt,
12. entgegen § 11 Absatz 1 als Halter oder Führer eines Hundes verbotswidrig abgelegten Tierkot nicht unverzüglich beseitigt,
13. entgegen § 11 Absatz 2 als Halter eines anderen Tieres beziehungsweise Rindviehs, Pferdes, Ziege oder Schafes deren verrichtete Notdurft nicht unverzüglich beseitigt,
14. entgegen § 12 übel riechende Gegenstände und Stoffe lagert, verarbeitet oder befördert
15. entgegen § 13 Absatz 1 plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt oder als Verpflichteter der in § 13 Absatz 4 beschriebenen Beseitigungspflicht nicht nachkommt,
16. entgegen § 14 Absatz 1 Nummer 1 nächtigt,
17. entgegen § 14 Absatz 1 Nummer 2 bettelt oder Minderjährige so solchem Betteln anstiftet,
18. entgegen § 14 Absatz 1 Nummer 3 die Notdurft verrichtet,
19. entgegen § 15 Absatz 1 Nummer 1 Anpflanzungen oder sonstige Anlageflächen betritt,
20. entgegen § 15 Absatz 1 Nummer 2 außerhalb der freigegebenen Zeiten sich in nicht dauernd geöffneten Anlagen oder Anlagenteilen aufhält, Wegsperrren beseitigt oder verändert, oder Einfriedungen und Sperrren überklettert,
21. entgegen § 15 Absatz 1 Nummer 3 außerhalb der Kinderspieplätze oder der entsprechend gekennzeichneten Bolzplätze spielt oder sportliche Übungen treibt,
22. entgegen § 15 Absatz 1 Nummer 4 Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile verändert oder aufgräbt oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer macht,
23. entgegen § 15 Absatz 1 Nummer 5 Pflanzen, Gras, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine entfernt,
24. entgegen § 15 Absatz 1 Nummer 6 Hunde unangeleint umherlaufen lässt oder Hunde auf Kinderspielplätze und Liegewiesen mitnimmt,
25. entgegen § 15 Absatz 1 Nummer 7 Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedungen und andere Einrichtungen beschriftet, beklebt, bemalt, beschmutzt oder entfernt,
26. entgegen § 15 Absatz 1 Nummer 8 Gewässer oder Wasserbecken verunreinigt,
27. entgegen § 15 Absatz 2 Turn- und Spielgeräte benutzt,
28. entgegen § 16 Absatz 1 als Eigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht ,



29. entgegen § 16 Absatz 2 unleserliche Hausnummernschilder entgegen nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend anbringt,

(2) Absatz 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 17 zugelassen worden ist.

(3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 18 Absatz 2 Polizeigesetz und § 17 Absatz 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 5,00 € und höchstens 1000,00 € und bei fahrlässiger Zuwiderhandlung mit höchstens 500,- € geahndet werden.

## **§ 19**

### **Inkrafttreten**

(1) Diese Polizeiverordnung tritt am 1. Oktober 2006 in Kraft.

gez. Wolfgang Wesner  
Bürgermeister

### **Hinweis über die Verletzung von Verfahrens- und/oder Formvorschriften nach § 4 Absatz 4 und 5 Gemeindeordnung**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der vorgenannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.